



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 09.12.2020 - 16. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

51. Festlegung der Zulassungs- und Registrierungsfristen für Bachelor-, Diplom- und Masterstudien für das Wintersemester 2021/22 und das Sommersemester 2022

Verleihung von Lehrbefugnissen

52. Erteilung der Lehrbefugnis

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 51

Festlegung der Zulassungs- und Registrierungsfristen für Bachelor-, Diplom- und Masterstudien für das Wintersemester 2021/22 und das Sommersemester 2022

Das Rektorat regelt in dieser Verordnung die Zulassung zu ordentlichen Studien und legt Fristen für die Registrierung und Durchführung von Aufnahme- und Eignungsverfahren fest.

Das Rektorat hat nach Anhörung des Senats gemäß § 61 UG vom 26.11.2020 die Zulassungsfristen für das Wintersemester 2021/22 und das Sommersemester 2022 wie folgt festgelegt:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Anträge auf Zulassung zu Studien und Registrierungen für Aufnahme/Eignungsverfahren sind ausschließlich online über das Portal u:space (<http://uspace.univie.ac.at>) fristgerecht einzubringen.

(2) Bei der erstmaligen tatsächlichen Zulassung zu einem Studium an der Universität Wien haben sich die Antragsteller*innen persönlich und fristgerecht einer Identitätsüberprüfung zu unterziehen. Ebenso ist nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften für die Aufnahme- und Eignungsverfahren die Identitätsprüfung zwingend erforderlich (Teilnahme an schriftlichen Tests etc.). Näheres zu den Modalitäten der Identitätsfeststellung ist von der Universität auf der Website der Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen bekannt zu geben.

(3) In Studienzulassungsangelegenheiten werden Anfragen von Studierenden per E-Mail nur im Wege der u:account-E-Mail-Adresse entgegengenommen und beantwortet. Bis zur tatsächlichen Zulassung haben Studienwerber*innen, die noch nicht an der Universität Wien zugelassen sind, eine E-Mail-Adresse im Portal bekannt zu geben, über die die Kommunikation zwischen der Universität Wien und den Antragsteller*innen im Antragsverfahren ausschließlich erfolgt.

(4) Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so endet die Frist erst nach Ablauf des nächstfolgenden Tages, der nicht einer der vorgenannten Tage ist.

§ 2. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfristen

(1) Wintersemester 2021/22

Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist:
Montag, 12. Juli 2021

Ende der allgemeinen Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 1 UG:
Sonntag, 5. September 2021

Die Nachfrist beginnt mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist und endet gemäß § 61 Abs. 2 UG am Dienstag, 30. November 2021.

(2) Sommersemester 2022

Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist:
Montag, 10. Jänner 2022

Ende der allgemeinen Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 1 UG:
Samstag, 5. Februar 2022

Die Nachfrist beginnt mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist und endet gemäß § 61 Abs. 2 UG am Samstag, 30. April 2022.

(3) Die besondere Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 4 UG entspricht der allgemeinen Zulassungsfrist.

(4) In den Ausnahmefällen des § 61 Abs. 2 Z 2, 5 und 6 UG ist der Antrag bis zum Ende der allgemeinen Zulassungsfrist des Wintersemesters 2021/22 oder der allgemeinen Zulassungsfrist des Sommersemesters 2022 zu stellen. In den Ausnahmefällen des § 61 Abs. 2 Z 1, 3 und 4 UG ist der Antrag bis zum Ende der Nachfrist des Wintersemesters 2021/22 oder der Nachfrist des Sommersemesters 2022 zu stellen.

(5) Die tatsächliche Zulassung ist bis zum Ende der Nachfrist des Wintersemesters 2021/22 oder der Nachfrist des Sommersemesters 2022 möglich.

§ 3. Festlegung der abweichenden allgemeinen Zulassungs- und Registrierungsfristen zu Masterstudien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind (§ 61 Abs. 1 UG)

(1) Für die Zulassung zu folgenden Studien für das Studienjahr 2021/22 sind alle Anträge von Montag, 1. März 2021 bis Montag, 03. Mai 2021 zu stellen:

- Masterstudium Business Analytics (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Communication Science (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Data Science (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Drug Discovery and Development (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Environmental Sciences (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Evolutionary Systems Biology (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Global Demography (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium MEi:CogSci – Middle European interdisciplinary master programme in Cognitive Science (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Philosophy and Economics (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Psychologie (§ 71c UG)
- Masterstudium Research in Economics and Finance (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Science – Technology – Society (§ 63a Abs. 8 UG)
- Masterstudium Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens (East Asian Economy and Society) (§ 63a Abs. 8 UG)
- Sonstige Masterstudien, für die ein Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs. 8 UG festgelegt wird.

(2) Für die Zulassung zum Masterstudium Physics of the Earth (Geophysics) werden die Zulassungsfristen und das Zulassungsprozedere der Comenius Universität Bratislava herangezogen (gemeinsames Studienprogramm gemäß § 54d Abs. 1 UG und § 63a Abs. 8 UG).

(3) Nach Absolvierung des Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2021/22 ist die tatsächliche Zulassung zu den

im § 3 genannten Studien bis zum Ende der Nachfrist des Wintersemesters 2021/22 oder der Nachfrist des Sommersemesters 2022 möglich.

§ 4. Festlegung von Registrierungsfristen für Bachelor- und Diplomstudien mit Aufnahme- oder Eignungsverfahren

(1) Für nachfolgend genannte Studien beginnt die Registrierungs-/Antragsfrist bzw. die besondere Zulassungsfrist für das Studienjahr 2021/22 am Montag, 1. März 2021 und endet am Mittwoch, 30. Juni 2021. In diesem Zeitraum ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 50 Euro zu leisten und in mehrstufigen Verfahren die Teilnahme am Online-Self-Assessment nachzuweisen:

- Bachelorstudium Betriebswirtschaft (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Bildungswissenschaft (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Biologie (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Chemie (§ 71d UG)
- Bachelorstudium English and American Studies (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Ernährungswissenschaften (§ 71b UG)
- Bachelorstudien Informatik und Wirtschaftsinformatik (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Internationale Rechtswissenschaften (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie (§ 71d UG)
- Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) (§ 65a UG)
- Bachelorstudium Pharmazie (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Politikwissenschaft (§ 71d UG)
- Bachelorstudium Psychologie (§ 71c UG)
- Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (§ 71b UG)
- Diplomstudium Rechtswissenschaften (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Soziologie (§ 71d UG)
- Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation (§ 71b UG)
- Bachelorstudium Volkswirtschaftslehre (§ 71b UG)

Start einer allfälligen Nachregistrierungsfrist: Mittwoch, 7. Juli 2021

(2) Für nachfolgend genannte Studien beginnt die Registrierungs-/Antragsfrist bzw. die besondere Zulassungsfrist für das Wintersemester 2021/22 am Montag, 1. März 2021 und endet am Mittwoch, 30. Juni 2021, für das Sommersemester 2022 beginnt sie am Montag, 10. Jänner 2022 und endet am Samstag, 5. Februar 2022. In diesem Zeitraum ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 50 Euro zu leisten:

- Bachelorstudium Sportwissenschaft
- Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramtsstudium

Die tatsächliche Zulassung zum Bachelorstudium Sportwissenschaft setzt den Nachweis der sportlichen Eignung voraus. Die tatsächliche Zulassung zum Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Lehramtsstudium setzt das erfolgreiche Durchlaufen des Eignungsverfahrens für das Lehramt (findet nur einmal im Studienjahr vor dem Wintersemester statt) und zusätzlich den Nachweis der sportlichen Eignung voraus.

(3) Personen, die vom Aufnahme-/Eignungsverfahren ausgenommen sind, haben den Antrag auf Zulassung bis Ende der allgemeinen Zulassungsfrist des Wintersemesters 2021/22 oder der allgemeinen Zulassungsfrist des Sommersemesters 2022 zu stellen.

(4) Die tatsächliche Zulassung zu den in § 4 genannten Studien ist bis zum Ende der Nachfrist des Wintersemesters 2021/22 oder der Nachfrist des Sommersemesters 2022 möglich.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Verleihung von Lehrbefugnissen

Nr. 52

Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 09.11.2020, Zl/Habil 02/724/2019/20, hat das Rektorat der Universität Wien Mag. Dr. Brian Horsak auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Bewegungswissenschaft mit Schwerpunkt Biomechanik**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 09.11.2020, Zl/Habil 02/737/2019/20, hat das Rektorat der Universität Wien Tomi Adeaga, PhD auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Afrikanische Literatur**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 16.11.2020, Zl/Habil 02/731/2019/20, hat das Rektorat der Universität Wien Leyla Seyfullah, PhD auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Geobiologie**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 16.11.2020, Zl/Habil 02/742/2019/20, hat das Rektorat der Universität Wien Dr. Wolfgang Globke auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Mathematik**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 16.11.2020, Zl/Habil 02/740/2019/20, hat das Rektorat der Universität Wien Mag. Dr. Tamara Scheer auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Neuere und Neueste Geschichte**“ erteilt.

Der Vizerektor:
Tyran

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.